

Pressemitteilung

der Hamburger Volksinitiative
"Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung"

Demokratie ja, aber bitte ohne Bürger: SPD, Grüne und Linke lehnen Fristverlängerung ab. Volksbegehren gegen das Gendern fällt nun in die Sommerferien.

Die rot-grüne Mehrheit in der Hamburgischen Bürgerschaft hat mit Unterstützung der Linken eine Verlängerung der Beratung über das Gendern in Bildung und Verwaltung abgelehnt. Das Volksbegehren muss daher in den Sommerferien durchgeführt werden, wenn viele Hamburger Bürger nicht in der Stadt sein werden.

Damit positionieren sich die Hamburger SPD und die Hamburger Grünen gegen ihre Parteifreunde in anderen Bundesländern: Die SPD schafft gerade als hessische Regierungspartei den Genderstern in Verwaltung und Bildung ab. Das von einem grünen Ministerpräsidenten regierte Baden-Württemberg will Genderzeichen in der Verwaltungssprache ebenfalls untersagen.

"Ausgerechnet die Parteien, die sich gerade in den letzten Wochen am lautesten für die Demokratie ausgesprochen haben, behindern nun das Verfassungsrecht der Bürger auf direkte Teilhabe",

zeigt sich Dr. Claudia Guderian irritiert, die sich als ehemalige PEN-Generalsekretärin für die Volksinitiative engagiert.

Die Bürger sind sich jedoch sicher, dass das Volksbegehren gegen das Gendern auch im Sommer ein großer Erfolg wird. Notar Dr. Jens Jeep, Vertrauensperson der Volksinitiative:

„Wir werden trotz dieses gewollt ungünstigen Abstimmungstermins ausreichend Unterschriften für eine verständliche, diskriminierungsfreie Sprache ohne Sonderzeichen und Doppelpronomen sammeln.“

Hierzu verweist Jeep auf die Möglichkeit, auch durch **Briefeintragung am Volksbegehren gegen das Gendern teilzunehmen**. Die Unterlagen erhalten die Bürger auf Antrag kostenlos und rechtzeitig vor den Ferien nach Hause geschickt und können diese ebenso kostenfrei zurücksenden.

Auch der ehemalige Schulleiter Dr. Hans Kaufmann, weitere Vertrauensperson der Volksinitiative, zeigt sich vom Verhalten der Bürgerschaft enttäuscht:

„Offensichtlich wollten die Regierungsfractionen so eine Abstimmung innerhalb der Ferien erzwingen, damit möglichst wenig Hamburger daran teilnehmen. Dies entspricht nicht den demokratischen Gepflogenheiten und zeigt, dass der Senat ein klares Votum der Bürger fürchtet.“

Zum rechtlichen Hintergrund des abgelehnten Vorschlags auf Verlängerung der Frist

Das Hamburgische Volksabstimmungsgesetz gibt jeder erfolgreichen Volksinitiative in § 6 (siehe Ausschnitt unten) die Möglichkeit, der Bürgerschaft eine bis zu dreimonatige Hemmung (gelb markiert) und sodann einmalig eine bis zu dreimonatige Verlängerung der Überlegungsfrist vorzuschlagen (lila markiert): Mehr Zeit für die Volksvertreter, sich mit den

Argumenten der Bürger zu beschäftigen und deren Anliegen umsetzen. Andernfalls folgen nach dem Gesetz ein Volksbegehren und schließlich ein unmittelbar bindender Volksentscheid.

Einen solchen Verlängerungsvorschlag hatte auch die Volksinitiative gegen das Gendern in Bildung und Verwaltung der Bürgerschaft unterbreitet. Dieser wurde nun – anders als bei früheren Volksinitiativen – überraschend abgelehnt. Ebenso blieb das Angebot der Initiative zu Gesprächen unbeantwortet.

Zuvor war die Bürgerschaft noch dem Vorschlag der Initiative auf Hemmung der ursprünglichen Beschäftigungsfrist gefolgt (gelb markiert), schon damals gegen die Stimmen der Linken. Diese Hemmung hatte jedoch keine Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Volksbegehrens. Denn das Volksabstimmungsgesetz sieht vor, dass in den drei Monaten vor der Europawahl am 9. Juni 2024 und im Monat danach kein Volksbegehren stattfinden kann (orange markiert)..

Egal ob mit oder ohne Hemmung der Frist hätte die Briefeintragung also erst am 10. Juli 2024 beginnen können und dann

§ 6 Durchführung des Volksbegehrens

(1) Hat die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriftenlisten das von der Volksinitiative beantragte Gesetz verabschiedet oder einen der anderen Vorlage vollständig entsprechenden Beschluss gefasst, können die Initiatoren die Durchführung des Volksbegehrens beantragen. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat schriftlich bei dem Senat einzureichen. Mit dem Antrag oder innerhalb von zwei Monaten nach der Antragstellung kann der Gesetzentwurf oder die andere Vorlage in überarbeiteter Form eingereicht werden. Im Falle einer Überarbeitung dürfen Grundcharakter, Zulässigkeit und Zielsetzung des Anliegens nicht verändert werden. Der Senat teilt der Bürgerschaft die Antragstellung und eine Überarbeitung unverzüglich mit.

(2) Der Senat führt das Volksbegehren durch. Die Eintragsfrist beginnt vier Monate nach Antragstellung und beträgt drei Wochen. Die Frist zur Briefeintragung beträgt sechs Wochen und endet mit der Eintragsfrist. **Fällt ein Tag der Briefeintragsfrist in einen Zeitraum von drei Monaten vor oder einem Monat nach dem Tag einer Wahl zur Bürgerschaft, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament, ist die Durchführung für diesen Zeitraum gehemmt.**

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannte Frist läuft nicht in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. August. **Sie läuft ferner für bis zu drei Monate nicht,** wenn die Bürgerschaft dies auf Vorschlag der Initiatoren beschließt; unter denselben Bedingungen kann **die Frist einmalig verlängert** werden. Der Vorschlag nach Satz 2 ist schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft zu richten.

auch müssen. Eine Auswirkung auf den Zeitpunkt des Volksbegehrens hätte nur und erstmalig die einmalige Verlängerung der Frist gehabt – welche nun von den Senatsparteien SPD und Grüne zusammen mit den Stimmen der Linken abgelehnt wurde.

Das Anliegen der Volksinitiative

Wir setzen uns ein für eine gendergerechte und zugleich verständliche Sprache, in der das Geschlecht nicht in den Vordergrund gestellt wird.

Generische Begriffe erfassen alle Menschen, die ein gemeinsames Merkmal aufweisen, darunter Frauen und Männer ebenso selbstverständlich wie Non-Binäre.

Die Volksinitiative wendet sich daher gegen das Gendern in Bildung und Verwaltung. Denn durch Gendern wird Deutsch zur Fremdsprache für alle Bürger.

Unter der komplizierten Gendersprache leiden in besonderem Maße Menschen mit Behinderungen und Sprachproblemen.

Benachteiligungen können nur durch Taten und Überzeugung verhindert werden, nicht durch diskriminierende Gendersterne und Stolpersprache.

Hintergründe zum Ablauf der Volksgesetzgebung

Die direkte Volksgesetzgebung in Hamburg sieht drei Stufen vor: Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid.

Die erfolgreiche **Volksinitiative** mit weit mehr als den erforderlichen 10.000 Stimmen gegen das Gendern in Bildung und Verwaltung geht nun in die zweite Stufe, sollte nicht die Bürgerschaft ihrem Anliegen folgen.

Das **Volksbegehren**, welches aufgrund gesetzlicher Fristen entweder fast vollständig in die Sommerferien 2024 oder bei weiterer Verlängerung der Stellungnahmefrist der Bürgerschaft in den Herbst 2024 fällt, muss von wenigstens 5 % der Wahlberechtigten unterstützt werden, das sind rund 66.000 Wähler.

Die Initiatoren rechnen mit einer weitaus höheren Zahl von Bürgern, denen die Verständlichkeit der gewachsenen Sprache so wichtig ist, dass sie ihre Unterstützung durch Unterschrift, per Brief oder online abgeben werden. Teilnehmen können alle ab 16 Jahren.

Anträge auf Briefunterstützung - so einfach wie Briefwahl bei den Wahlen zum Bundestag oder der Bürgerschaft - können bereits demnächst unter **www.ohne-gendern.de** hinterlegt werden.

Anschließend käme es zum **Volksentscheid**, bei dem zeitgleich mit der Bundestagswahl 2025 alle Hamburger Bürger für oder gegen das Gendern stimmen könnten. Das Ergebnis des Volksentscheides bindet den Senat.

V.i.S.d.P.:

*Dr. Jens Jeep, Notariat Ottensen, Hohenesch 13, 22765 Hamburg,
Vertrauensperson der Volksinitiative*

Für Nachfragen:

Dr. Jens Jeep, Tel: 0177 - 79 22 374

Dr. Hans Kaufmann, Tel: 0176 - 49 776 393

hamburg@ohne-gendern.de